Arbeitshilfe

Fussgängerbereiche entlang von Kantonsstrassen

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung ... 3

2. Geltungsbereich ... 3

3. Grundlagen ... 3

3.1 Gesetzliche Grundlagen ... 3

3.2 Normen und Arbeitshilfen ... 3

4. Grundsätze ... 4

4.1 Lage ... 4

4.2 Breiten des Fussgängerbereichs und der Restfahrbahn ... 4

4.3 Schutzpfosten ... 4

4.4 Wahl der Strassenseite ... 4

4.5 Anordnung der Schutzpfosten ... 5

5. Ausführungsvarianten ... 5

5.1 Variante «Längsstreifen für Fussgänger» ... 5

5.2 Variante «Randlinie mit optionaler FGSO» ... 6

6. Beispiele ... 7

6.1 Variante «Längsstreifen für Fussgänger» ... 7

6.2 Variante «Randlinie mit optionaler FGSO» ... 8

Impressum
Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Verkehrstechnik und -sicherheit – Lukas Bähler
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Wenn es die Standards verlangen, müssen Fussgängerinnen und Fussgänger entlang von Kantonsstrassen auch in Dörfern und im Streusiedlungsbereich angemessen geschützt werden.

In erster Priorität, besonders bei hohem Verkehrsaufkommen, geschieht dies durch die bauliche Abtrennung mittels Trottoir oder Gehweg. Falls dies nicht möglich (Platzverhältnisse) oder unverhältnismässig ist, kann den Fussgängern eine separate Verkehrsfläche mit einem markierten Fussgängerbereich auf der Fahrbahn zur Verfügung gestellt werden.

Diese Arbeitshilfe beschreibt die bei der Einrichtung dieses markierten Fussgängerbereichs zu berücksichtigenden Elemente, erläutert zwei unterschiedliche Markiervarianten, gibt Hinweise zur Anordnung und illustriert diese mit Beispielen.

2. Geltungsbereich

Die Arbeitshilfe gilt für Fussgängerbereiche entlang von Kantonsstrassen.

3. Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11, VRV)

– Art. 41 Abs. 3: Längsstreifen für Fussgänger (6.19) dürfen von Fahrzeugen nur benützt werden, wenn der Fussgängerverkehr nicht behindert wird.
– Art. 50 Abs. 1 Bst. a: Fahrzeugähnliche Geräte dürfen als Verkehrsmittel verwendet werden auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen wie Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen.

Signalisationsverordnung (SR 741.21, SSV)

– Art. 77 Abs. 3: Längsstreifen für Fussgänger werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken gekennzeichnet (6.19).

Strassengesetz (BSG 732.11, SG)

– Art. 38 Abs. 2: Für die Reinigung, die Grünpflege und den Winterdienst auf Gehwegen entlang von Kantonsstrassen sind die Gemeinden verantwortlich.

3.2 Normen und Arbeitshilfen

– Norm VSS 40 201 «Geometrisches Normalprofil; Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer
– Norm VSS 40 202 «Geometrisches Normalprofil; Erarbeitung
– Norm VSS 40 214 «Entwurf des Strassenraums; Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen»
– Norm VSS 40 871a «Strassensignale; Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtungen»
– Norm VSS SN 640 850a «Markierung; Ausgestaltung und Anwendungsbereiche»
– Arbeitshilfe «FGSO - Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen» des TBA

4. Grundsätze

4.1 Lage

Fussgängerbereiche entlang von Kantonsstrassen werden grundsätzlich nur innerorts angebracht. Ausserorts sind sie in Ausnahmefällen nur zulässig, wenn die Sicherheit der Fussgänger gewährleistet ist.

4.2 Breiten des Fussgängerbereichs und der Restfahrbahn

Die Dimensionierungen sowohl des Fussgängerbereichs wie auch der Restfahrbahn richten sich nach den massgebenden Begegnungsfällen (siehe Norm VSS 40 202) für den Fuss- und Fahrverkehr und damit auch nach den Fussgängerfrequenzen, dem Verkehrsaufkommen und den gefahrenen Geschwindigkeiten. Kompromisse sind meistens unumgänglich.

Die anzustrebende Breite des begehbaren Fussgängerbereichs soll grundsätzlich das Passieren von Kinderwagen und Rollstühlen ermöglichen und den Begegnungsfall Fussgänger/Fussgänger zulassen. Sie soll daher mindestens 1.2 m betragen.

Die Restfahrbahnbreite soll in der Ebene mindestens 4.0 m betragen. Dies gewährleistet gemäss Norm VSS 40 201 das sichere Kreuzen eines Personenwagens mit einem Fahrrad bei 50 km/h. Bei regelmässigem Lastwagenverkehr ist eine Restfahrbahnbreite von 4.25 bis 4.5 m empfehlenswert. Dies entspricht für den Überholfall Lastwagen – Velo eine sichere Breite. Bei Steigungen > 4 % soll die Fahrbahnbreite nach Möglichkeit 4.5 m nicht unterschreiten.

Können die Mindestmasse von Fussgängerbereich und Fahrbahn nicht eingehalten werden, so kann der Fussgängerbereich im Ausnahmefall lokal bis auf 0.8 m eingeengt werden. Damit entspricht die verfügbare Breite für Fussgänger mit Gepäck oder Rollstühle jedoch nur der Grundabmessung ohne Bewegungsspielraum und Sicherheitszuschlag. Gemäss Norm VSS 40 201 kann bei seltenen Begegnungsfällen eine tiefere Geschwindigkeit angenommen und damit die erforderliche Fahrbahnbreite reduziert werden.

4.3 Schutzpfosten

Da sich markierte Fussgängerbereiche entlang von Kantonsstrassen auf der Fahrbahn befinden, werden zum besseren Schutz der Zufussgehenden in sinnvollen Abständen Pfosten angeordnet (Absicherung von heiklen Stellen, wie z. B. in Kurven). Dort wo das Kreuzen zweier Fahrzeuge auf der Fahrbahn nicht möglich ist, kann der Pfostenabstand vergrössert werden. Bei zu geringer Gesamtbreite kann gegebenenfalls auf die Pfosten verzichtet werden. In diesem Fall ist eine zusätzliche Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu prüfen.

4.4 Wahl der Strassenseite

Der Fussgängerbereich soll grundsätzlich auf der Strassenseite angebracht werden, auf welcher für den Fussverkehr die beste Wirkung erzielt werden kann.

Auf einer Strasse mit Gefälle kann zusätzlich berücksichtigt werden, dass in ansteigender Fahrtrichtung der Fussgängerbereich auf der rechten Seite auch den Velofahrenden im Aufstieg einen gewissen Schutz bietet. Auf der anderen Strassenseite wären die Schutzposten für die abwärtsfahrenden Velos potenzielle Kollisionshindernisse.

4.5 Anordnung der Schutzpfosten

- Die Schutzpfosten werden in einem Abstand von ca. 30 m angeordnet. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (Liegenschaftszufahren, Vorplätze, Verkehrsaufkommen, Langholztransporte etc.).
- Könnten wegen den Schutzpfosten Kinderwagen und Rollstühle nicht passieren (Durchfahrtsbreite < 0.8 m) oder könnten sich zwei Zufussgehende nicht kreuzen, so sollte für die Schutzpfosten ein besserer Standort gesucht oder allenfalls darauf verzichtet werden.
- Die Gemeinden sind für den Winterdienst auf den Gehwegen entlang Kantonsstrassen zuständig (Art. 38 Abs. 2 SG). Dies gilt auch für die markierten Fussgängerbereiche. Bei der Schneeräumung auf der Fahrbahn wirken sich Pfosten nachteilig aus. Darauf muss die Gemeinde speziell aufmerksam gemacht werden (korrekte Räumung des Fussgängerbereichs im Bereich der Schutzpfosten).
- Die Schutzpfosten müssen immer stark retroreflektieren (gemäss Norm VSS 40 871a Klasse R2).

5. Ausführungsvarianten

5.1 Variante «Längsstreifen für Fussgänger»

Die Lösung mit der offiziellen Markierung «Längsstreifen für Fussgänger» (SSV 6.19) ist anzustreben. Sie ist markierungstechnisch die einzige Möglichkeit, die Zufussgehenden rechtlich gleichwertig zu schützen wie bei einem von der Fahrbahn baulich abgetrennten Trottoir oder Gehweg. Die mit der Markierung «Längsstreifen für Fussgänger» markierten Verkehrsflächen dürfen befahren werden, wenn der Fussgänger nicht behindert wird. Es gilt ein Parkverbot.

Konstruktive Details

- Die Ausführung der Längsstreifen für Fussgänger richtet sich nach der Norm VSS SN 640 850a.
- Der Längsstreifen für Fussgänger ist wenn möglich in die Einmündung hinein zu ziehen.

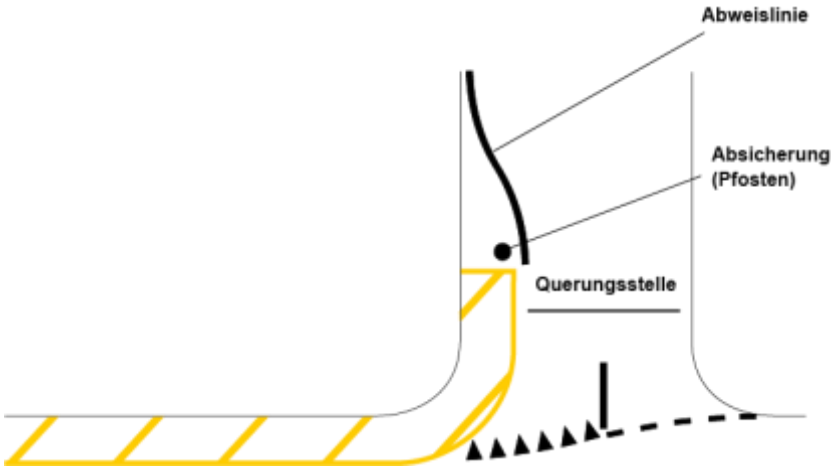

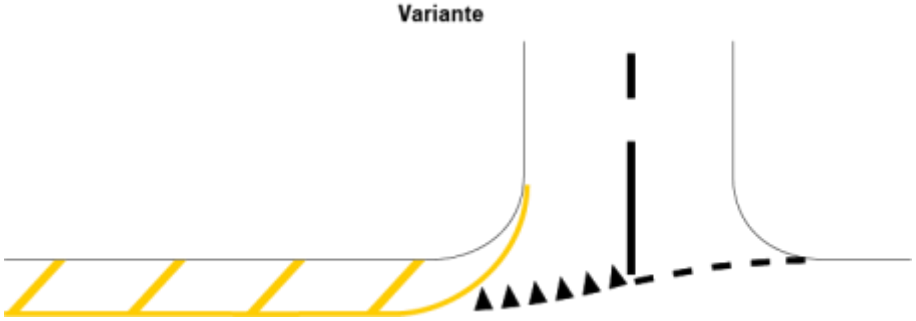

5.2 Variante «Randlinie mit optionaler FGSO»

Ist die Variante «Längsstreifen für Fussgänger» (Kap. 5.1) aus Gründen des Ortsbildes nicht anwendbar, so kann eine Randlinie, optional mit einer FGSO (breites Band) kombiniert, markiert werden. Die Randlinie ist eine ununterbrochene, weisse, retroreflektierende, 15 cm breite Linie. Sie kennzeichnet den Fahrbahnrand und ist notwendig, damit die Pfosten klar ausserhalb der Fahrbahn stehen. Die FGSO (breites Band) darf nicht reflektieren, lumineszieren oder nachleuchten. Die FGSO schliesst in einem Abstand von 7.5 cm fahrbahnseitig an die Randlinie an. Die Arbeitshilfe «FGSO - Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen» ist anzuwenden. Die Tatsache, dass Randlinien und FGSO überfahren werden dürfen, muss berücksichtigt werden. Auf dieser Variante des Fussgängerbereichs darf parkiert werden und die Zufussgehenden haben keinen Vortritt.

Konstruktive Details

- Beim Beginn und Ende ist die Randlinie (und das FGSO-Band) an den Fahrbandrand zu ziehen.
- Wenn immer möglich sollten unmittelbar bei Beginn und Ende Schutzpfosten stehen, um den Fussgängerbereich klar hervorzuheben. Damit wird er auch verstanden, wenn über eine längere Strecke keine Pfosten mehr angeordnet werden können.
- Der Abstand von 7.5 cm zwischen Randlinie und FGSO-Band stellt einen guten Kontrast zwischen den beiden Elementen sicher.
- Die anwendbare Farbpalette des FGSO-Bandes regelt die in Kap. 3.2 genannte Arbeitshilfe «FGSO - Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen».
- Die Variante kann mit oder ohne FGSO realisiert werden:
  Mit FGSO

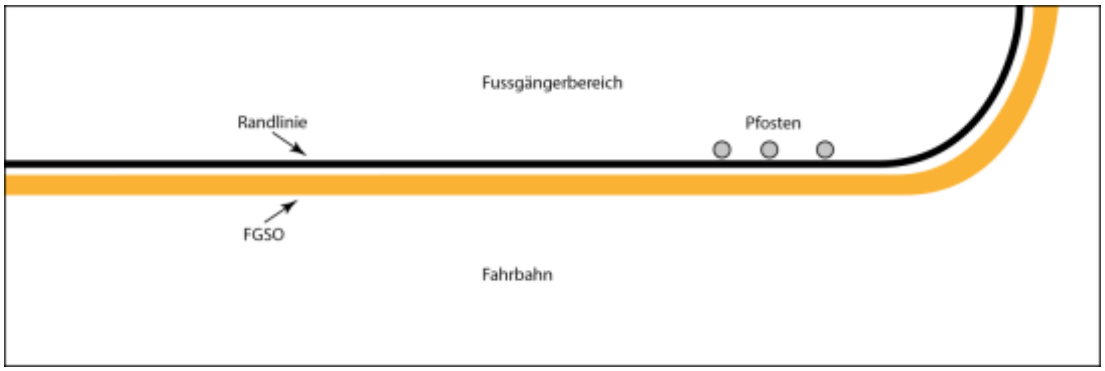

Ohne FGSO

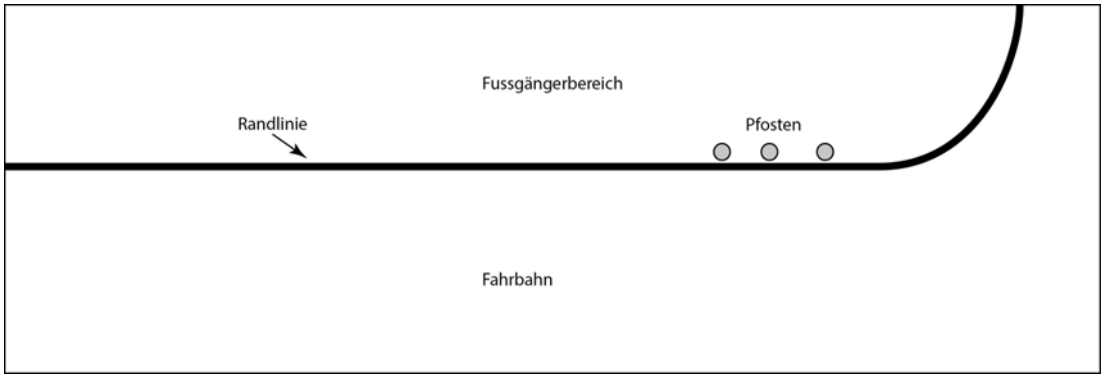

6. Beispiele

6.1 Variante «Längsstreifen für Fussgänger»

Gemeinde Därligen

Gemeinde Jens

Im Beispiel Jens ist die Durchgangsbreite des Fussgängerbereichs bei den Schutzpfosten knapp bemessen (< 1.2 m).

Gemeinde Belp

6.2 Variante «Randlinie mit optionaler FGSO»

Gemeinde Oberwil bei Büren

Gemeinde Oberbalm